



Informationen und Hinweise zur Prüfungsorganisation an der KSBF während der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Ausbreitung für Prüfer*innen der KSBF

Stand: 14.05.2020

Für die Prüfungsorganisation an der KSBF gilt bis auf Weiteres:

1. Seit dem 19.03.2020 und bis auf Weiteres finden grundsätzlich **keine Präsenzprüfungen** statt.
2. Es gilt grundsätzlich, dass **Prüfungen elektronisch** durchgeführt werden.
3. Gemäß der aktuellen Fassung der Berliner Eindämmungsverordnung vom 07.05.2020 **können Präsenzprüfungen**, unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Einhaltung von Hygieneregeln, wieder zugelassen werden, wenn diese **nicht** durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzt werden können (§14 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV).
Das Dekanat erarbeitet in Abstimmung mit den zentralen Einrichtungen und der Universitätsleitung der HU einen Prozess, der die dazu notwendigen Bedingungen und Verfahren für einzelne Prüfungen transparent kommuniziert und möglich macht. Dazu gehört auch eine Abstimmung über baulich geeignete Räumlichkeiten. All dies hebt den Grundsatz der elektronischen Prüfungsabnahme nicht auf.
4. Der Bereich Studium und Lehre erarbeitet in Rücksprache mit den Prüfungsausschüssen Verfahren zum Umgang mit **ausgefallenen Prüfungen** des Wintersemesters 2019/20. Ziel ist es, dass für alle Beteiligten sinnvolle, flexible und praktikable Lösungen gefunden werden.
5. Die Prüfungszeiträume für das Sommersemester 2020 haben die zuständigen Prüfungsausschüsse festgelegt. Die Prüfungen des Sommersemesters werden in diesen Zeiträumen stattfinden. Dabei sollen **die Prüfungsformen angeboten werden, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgehalten sind bzw. deren elektronisches Äquivalent**. Prüfungen, die zwingend eine Präsenz erfordern (z. B. sportpraktische Prüfungen), können gemäß Punkt 3 nicht angeboten werden; hierzu wird ein gesondertes Verfahren entwickelt.
6. Auch für das Sommersemester 2020 gilt, dass der **Rücktritt von Prüfungen** bis zum Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich ist.
7. Die **formale Anmeldung von Abschlussarbeiten** wird in dringenden Fällen vorgenommen, sofern der Antrag auf Zulassung vollständig unterschrieben ist. Dringende Fälle sind:
 - Bachelorstudierende im vorläufigen Master
 - Studierende, deren Studien- und Prüfungsordnung zum 30.09.2020 außer Kraft tritt
 - Exmatrikulierte, deren Prüfungsanspruch gemäß § 100 Abs. 4 Satz Nr. 1 ZSP-HU ausläuft
 - M.Ed. Studierende, die sich bis zum 17.03.2020 erfolgreich für den Vorbereitungsdienst beworben haben
 - weitere dringende Fälle (die Dringlichkeit ist jeweils zu begründen)



Prüfungsrechtliche Hinweise zu elektronischen Prüfungen

Bisher gibt es noch keine Regelungen zur Abnahme von elektronischen Prüfungen in der Rahmenordnung (ZSP-HU) und in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Für Prüfungen aus dem Wintersemester 2019/20 wurde sich jedoch auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Verbreitung für einen **großzügigen Umgang** damit entschieden. Für das Sommersemester 2020 sollen die rechtlichen Grundlagen für die Abnahme von elektronischen Prüfungen geschaffen werden. Es wird also aktuell daran gearbeitet, elektronische Prüfungen **prüfungsrechtlich zu verankern**. Hierfür ist eine Änderung der ZSP-HU notwendig, die die Studienabteilung zurzeit erarbeitet. Die Änderung soll voraussichtlich im Mai im Akademischen Senat behandelt werden. Darauf aufbauend müssen die Prüfungsordnungen der KSBF geändert werden. Der Bereich Studium und Lehre bereitet dies zentral für alle Studiengänge der Fakultät vor.

Allgemeine Hinweise zur Durchführung von elektronischen Prüfungen

Wir bitten die Prüfungsausschüsse und Prüfer*innen um **Verständnis** dafür, dass zu den Rechtsgrundlagen für elektronische Prüfungen noch nichts Genaueres mitgeteilt werden kann. **Alle Beteiligten bitten wir daher um einen entsprechenden Vertrauensvorschuss.**

Im Folgenden finden Sie einige **erste, grundsätzliche und allgemeine Hinweise zur Durchführung elektronischer Prüfungen**. Diese sind als vorläufig zu verstehen und werden zeitnah aktualisiert. Handreichungen mit konkreten, praktischen sowie technischen Hinweisen werden noch erarbeitet. Der Bereich Studium und Lehre wird diese nach Fertigstellung an die Institute weiterleiten.

Für die Durchführung von **Klausuren** kann je nach Typ die Plattform Moodle und dabei insbesondere die Aktivität „Aufgabe“ genutzt werden.

Für die Durchführung von **mündlichen Prüfungen und Verteidigungen** gilt:

- Mündliche Prüfungen sollen per Videokonferenz (z. B. mit Hilfe von Zoom, AdobeConnect) durchgeführt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass alle Personen sichtbar sind.
- Letzte Prüfungsversuche, die als mündliche Prüfungen abgenommen werden, sollten nicht durchgeführt werden.
- Bei Verteidigungen von Abschlussarbeiten ist zu beachten, dass beide Gutachter*innen die Prüfung abnehmen müssen.
- Die Prüfungen werden protokolliert.

Für **Hausarbeiten (und andere schriftliche Prüfungen)** gilt:

- Hausarbeiten werden digital (per E-Mail, als PDF) jeweils bei den Prüfer*innen eingereicht. Sie sind mit einer digital unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung zu versehen.
- Die Einreichung kann auch über Moodle organisiert werden. Hierfür wird die Aktivität „Aufgabe“ angelegt. Die Studierenden können dort ihre Dokumente hochladen.

Für **Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten)** gilt:

- Abschlussarbeiten werden digital (per E-Mail, als PDF) im Prüfungsbüro eingereicht. Sie sind mit einer digital unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung zu versehen. In der E-Mail sind die beiden Gutachter*innen anzugeben.

Der Bereich Studium und Lehre im Auftrag des Dekanats